

02.07.2018

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Ausführungsgesetz zu § 47 I b AsylG

A Problem

Durch die hohe Zahl der insbesondere seit 2015 aufgenommenen Flüchtlinge sind die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden in erheblichem Maße belastet worden.

Damit es den Kommunen ermöglicht wird, sich grundsätzlich auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, zu konzentrieren, soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent und schnell bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

B Lösung

Das Asylrecht sieht in § 47 Absatz 1b AsylG eine Öffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglichen soll, bestimmte Asylsuchende zum längeren Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten (bis zu 24 Monate). Hierbei handelt es sich um Asylsuchende, über deren Asylantrag vom zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge noch nicht entschieden worden ist (sog. „ungeklärte Bleibeperspektive“) sowie im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig um eine Wohnverpflichtung bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung (vgl. § 47 Absatz 1b AsylG).

Mit Ausnahme der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten liegt die Höchstdauer für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen aktuell bei sechs Monaten.

Die Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive auf 24 Monate soll zudem vermeiden, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers

Datum des Originals: 29.06.2018/Ausgegeben: 06.07.2018

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

unnötig erschwert wird. Damit wird die bundesgesetzliche Höchstfrist ausgeschöpft. Bereits im Bundesrecht ist angelegt, dass es sich um einen Rahmen handelt, der eine „längstens“ bestehende Aufenthaltsdauer festlegt. In besonderer Weise zu berücksichtigen sind in diesem Zusammenhang die rechtlich geschützten Belange von Familien mit minderjährigen Kindern. Daher werden Personensorge- oder Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern nach sechs Monaten zugewiesen, auch wenn noch kein Erstbescheid ergangen ist.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist davon auszugehen, dass im Geschäftsbereich des MKFFI im Einzelplan 07 mit dem Haushalt 2018 grundsätzlich ausreichend Haushaltsvorsorge getroffen worden ist. Unter Umständen sind die Platzkapazitäten im Landessystem nicht ausreichend. Eine Verlängerung der Aufenthaltszeiten kann zu einem weiteren Platzbedarf im Landessystem führen. Folgekosten entstehen außerdem durch die Verantwortlichkeit des Landes für sich künftig länger in Landeseinrichtungen aufhaltende Flüchtlinge (z.B. Versorgung, Taschengeld, Gesundheit). Inwieweit dies zu einem Mehrbedarf in künftigen Haushaltsjahren führt, ist abhängig von der Gesamtentwicklung der Flüchtlingszugänge nach Deutschland und muss zu einem späteren Zeitpunkt prognostisch auf der Grundlage praktischer Erfahrungen ermittelt werden.

Über die finanziellen Auswirkungen in den Haushaltsjahren 2019 ff. nebst den jeweiligen Mittelfristigen Finanzplanungen wird in den jeweiligen Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden sein.

E Zuständigkeit

Federführend zuständig ist das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration des Landes Nordrhein- Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Finanzen, das Ministerium des Innern, das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Dadurch, dass künftig die Wohnverpflichtung in einer Einrichtung des Landes auf maximal 24 Monate ausgeweitet wird, verringert sich die Anzahl von Zuweisungen von ausländischen Flüchtlingen an die Kommunen.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Geschlechterdifferenzierte Auswirkungen des Gesetzes sind nicht gegeben.

I Befristung

Es ist eine Befristung von 5 Jahren im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein- Westfalen (GGO) vorgesehen. Nach diesem Zeitraum muss eine Evaluierung zur Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer im Hinblick auf die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge und die Auswirkungen auf die Kommunen stattfinden.

**Ausführungsgesetz zu § 47 Absatz 1b des Asylgesetzes
(AG AsylG)****§ 1**

Ausländer im Sinne von § 47 Absatz 1 des Asylgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) geändert worden ist, sind verpflichtet, bis zur Entscheidung des Bundesamtes über den Asylantrag und im Falle der Ablehnung des Asylantrags als offensichtlich unbegründet oder als unzulässig bis zur Ausreise oder bis zum Vollzug der Abschiebungsandrohung oder -anordnung in der für ihre Aufnahme zuständigen Aufnahmeeinrichtung, längstens jedoch für 24 Monate, zu wohnen. Davon ausgenommen sind Personensorge- und Erziehungsberechtigte mit minderjährigen Kindern und Jugendlichen, deren Antrag nach sechs Monaten noch nicht beschieden wurde.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. September 2024 außer Kraft.

Begründung

A Allgemeines

Durch die hohe Zahl der insbesondere seit 2015 aufgenommenen Flüchtlinge sind die Kommunen und die kommunalen Ausländerbehörden in erheblichem Maße belastet worden.

Damit es den Kommunen ermöglicht wird, sich grundsätzlich auf die Integration der Personen, die ein Bleiberecht haben, zu konzentrieren, soll im Rahmen des Landesaufnahmesystems dafür Sorge getragen werden, dass jene Personen, die nach Prüfung in einem rechtsstaatlichen Verfahren nicht schutzberechtigt sind, möglichst konsequent und schnell bereits aus den Landeseinrichtungen in ihre Heimatländer zurückgeführt werden.

Das Asylrecht sieht in § 47 Absatz 1b AsylG eine Öffnungsklausel vor, die es den Ländern ermöglichen soll, bestimmte Asylsuchende zum längeren Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen zu verpflichten (bis zu 24 Monate). Mit Ausnahme der Asylsuchenden aus sicheren Herkunftsstaaten liegt die Höchstdauer für die Unterbringung in Aufnahmeeinrichtungen aktuell bei sechs Monaten.

Die Verlängerung der maximalen Aufenthaltsdauer für Asylsuchende ohne Bleibeperspektive soll zudem vermeiden, dass eine anstehende Aufenthaltsbeendigung durch einen nach dem Ende der Wohnverpflichtung erforderlichen Wohnortwechsel des Ausländers unnötig erschwert wird.

Durch die beabsichtigten Änderungen wird im nordrhein- westfälischen Landesrecht von der Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

B Im Einzelnen

Zu § 1:

Der Wortlaut des § 47 Absatz 1b AsylG wird übernommen. Die Wohnverpflichtung wird auf maximal 24 Monate begrenzt.

Satz 1 geht wie die Regelung des § 47 Absatz 1a AsylG im Regelungsbereich als lex specialis der Regelung in § 49 Absatz 1 des Asylgesetzes, nach der die Verpflichtung, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, zu beenden ist, wenn eine Abschiebungsandrohung vollziehbar und die Abschiebung kurzfristig nicht möglich ist, insoweit vor. Dies entspricht der Begründung der Bundesregierung zum Entwurf des Gesetzes zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht (Drucksache 18/11546).

Bei abgelehnten Asylsuchenden hat die zuständige Behörde eine Bewertung vorzunehmen, ob sie innerhalb der maximalen Wohnverpflichtung zurückgeführt werden können. Ist dieses nicht möglich, soll eine Zuweisung erfolgen.

Mit Satz 2 werden Personensorge- oder Erziehungsberechtigte in Begleitung minderjähriger Kinder von der weiteren Wohnverpflichtung ausgenommen, soweit sie nach sechs Monaten noch keinen Erstbescheid erhalten haben. § 47 Absatz 1b Satz 2 und 3 AsylG gelten unmittelbar und betonen ausdrücklich, dass die §§ 48 bis 50 AsylG im Übrigen unberührt bleiben.

Zu § 2:

§ 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und sieht eine Befristung von 5 Jahren im Sinne von § 39 Absatz 1 Satz 1 Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein- Westfalen (GGO) vor. Nach diesem Zeitraum muss eine Evaluierung zur Notwendigkeit der verlängerten Aufenthaltsdauer im Hinblick auf die Zahl der aufgenommenen Flüchtlinge und die Auswirkungen auf die Kommunen stattfinden.